

Rahmenvereinbarung
zwischen
der Universität Basel und der ETH Zürich
über
die Einrichtung von Doppelprofessuren

Diese Vereinbarung stützt sich auf das Statut der Universität Basel vom 12. Dezember 2007 (§ 2), die revidierte Ordnung für das Wissenschaftliche Personal an der Universität Basel vom 30.10.08 (§ 15 Abs. 2), die Rahmenvereinbarung zwischen der ETH Zürich, der Universität Basel und der Universität Zürich über die Zusammenarbeit im Bereich der Life Sciences vom 17. März 2004 und die Verordnung des ETH-Rates über die Professorinnen und Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Professorenordnung ETH; 172.220.113.40) vom 26. November 2003.

Präambel

Die Universität Basel und die ETH Zürich haben eine enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Life Sciences, insbesondere der Systembiologie, vereinbart (Rahmenvereinbarung vom 17. März 2004). Diese Zusammenarbeit soll insbesondere mit dem neuen ETH-Departement „Biosysteme / Biosystems Science and Engineering (D-BSSE)“ in Basel intensiviert werden. Dazu ist die Einrichtung von Doppelprofessuren zwischen der Universität Basel und der ETH Zürich vorgesehen. Gleichzeitig soll aber der Rahmen für Doppelprofessuren der ETH Zürich und der Universität Basel ganz allgemein festgelegt werden.

Die Vertragsparteien vereinbaren damit was folgt:

§ 1 Zweck, Ziele und Geltungsbereich

¹ Diese Vereinbarung definiert den Rahmen für die Schaffung von Doppelprofessuren der Universität Basel und der ETH Zürich.

² Durch die Schaffung von Doppelprofessuren soll die Zusammenarbeit zwischen den beiden Hochschulen, namentlich auf dem Gebiete der Systembiologie, in Lehre und Forschung verstärkt aufeinander abgestimmt werden.

³ Weitere Ziele der Doppelprofessuren sind:

- a) Optimierung des Aus- und Weiterbildungsangebotes,
- b) gemeinsame Nutzung und Finanzierung von Räumlichkeiten und weiterer Infrastruktur, und
- c) Schaffung und Nutzung von Synergien im personellen Bereich.

§ 2 Anstellungsbedingungen und Berufungen

¹ Doppelprofessorinnen und –professoren sind jeweils an einer Hochschule, der sog. Heiminstitution (Universität Basel oder ETH Zürich), gemäss den entsprechend geltenden personalrechtlichen Bestimmungen angestellt und haben stimmberechtigten Einsitz in den Organen der Departemente (ETH Zürich), resp. in der zuständigen Fakultät (Universität Basel), der Partnerhochschule.

² Die Professorenstufe (Ordinariat, Extraordinariat, Assistenzprofessur resp. ordentliche und ausserordentliche Professur)¹ ist an Heim- und Partnerhochschule gleich.

³ Die Details der Anstellungsbedingungen von Doppelprofessorinnen und –professoren, resp. die Aufgaben und Pflichten der jeweiligen Professur, werden bei der Berufung/Ernennung fallweise in einer separaten Vereinbarung, resp. im individuellen Berufungsprotokoll, einvernehmlich festgelegt, soweit nicht die üblichen Anstellungs- und Verfahrensbestimmungen der Heiminstitution zur Anwendung gelangen.

⁴ Die Heiminstitution führt die Berufung nach ihren Richtlinien durch. Die Partnerhochschule entsendet mindestens eine(n), maximal drei Vertreter oder Vertreterinnen mit Stimmrecht in die Struktur- und Berufungskommission.

§ 3 Lehre

¹ Der Doppelprofessor bzw. die Doppelprofessorin hat Prüfungsrecht an beiden Hochschulen.

§ 4 Forschung

¹ Der Doppelprofessor bzw. die Doppelprofessorin erhält das Promotionsrecht zur Betreuung von Doktorierenden an beiden Hochschulen. Dabei gelten die Promotionsrichtlinien jener Institution, an der der (die) jeweilige Doktorierende immatrikuliert ist.

² Für die Forschungsadministration, Drittmittelverwaltung sowie Wissens- und Technologietransfer (WTT) von Doppelprofessuren ist in der Regel die Heiminstitution zuständig.

³ Doppelprofessoren bzw. Doppelprofessorinnen sind berechtigt, Gesuche für Forschungsunterstützung und/oder Nachwuchsförderung an die entsprechenden Stellen beider Hochschulen zu richten.

⁴ Mitarbeitende von Doppelprofessoren bzw. Doppelprofessorinnen sind in der Regel an der Heiminstitution angestellt.

§ 5 Finanzierung

¹ Die Doppelprofessur wird in der Regel durch die Heiminstitution finanziert. Die Partnerhochschule kann sich an der Ausstattung der Doppelprofessur beteiligen. Die Finanzierungsmodalitäten werden fallweise in einer separaten Vereinbarung, resp. im individuellen Berufungsprotokoll, geregelt.

² Lehr- und andere Verpflichtungen an der Partnerhochschule werden fallweise geregelt und ggf. gemäss separater Vereinbarung an die Heiminstitution vergütet.

§ 6 Publikationen

¹ Bei wissenschaftlichen Publikationen von Doppelprofessuren sind jeweils beide Hochschulen, Universität Basel und ETH Zürich, anzugeben.

¹ Art. 1 Professorenverordnung ETH (SR 172.220.113.40) bzw. Ordnung für das Wissenschaftliche Personal der Universität Basel vom 22. März 2007.

² Die Universitäts- und Departements-/Institutszugehörigkeit aller Beteiligten muss klar ersichtlich sein. Die Heiminstitution wird bis zur Ebene des Departements bzw. Instituts spezifiziert, die Partnerhochschule auf der Ebene Fakultät (Universität Basel) bzw. Departement (ETH Zürich).

³ Eine Doppelprofessur impliziert nicht, dass auch das Institut beiden Hochschulen angehört. Auf Departements- und Institutsinformationen (z.B. Briefpapier, Website) darf nur die Hochschule aufgeführt werden zu der das Departement/Institut tatsächlich gehört.

§ 7 Vereinbarungen mit Dritten

¹ Vereinbarungen mit Dritten werden je nach Zuständigkeit im Namen der Universität Basel oder im Namen der ETH Zürich abgeschlossen. Dabei gelten die Richtlinien der zuständigen Institution.

² Für die Prüfung der Verträge vor Unterzeichnung sind dementsprechend entweder die Fachstellen der Universität Basel oder die Fachstellen der ETH Zürich zuständig.

§ 8 Immaterialgüter

¹ Immaterialgüter, welche Doppelprofessorinnen und Doppelprofessoren sowie ihre Mitarbeitenden in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit schaffen, stehen in der Regel im Eigentum der Heiminstitution. Ausnahmen davon sind fallweise in einer separaten Vereinbarung zu regeln.

² Die Anmeldung von Schutzrechten erfolgt je nach Zuständigkeit entweder im Namen und auf Kosten der Universität Basel oder im Namen und auf Kosten der ETH Zürich.

³ Von allfälligen Einnahmen aus der Verwertung von Immaterialgütern werden zuerst angefallenen externe Kosten gedeckt, namentlich Amtsgebühren oder Anwaltskosten. Die zuständige Institution beteiligt die Schöpferin oder den Schöpfer sowie die Forschungsgruppe an den Einnahmen aus der Verwertung von Immaterialgütern entsprechend ihren Richtlinien. Bei Schöpfern aus beiden Institutionen werden deren Anteile an den Einnahmen gemäss den Richtlinien der zuständigen Institution verteilt.

⁴ Vom verbleibenden Teil behält die zuständige Institution eine Verwaltungsgebühr von 20%. Der Rest wird im Verhältnis zu den von Heim- und Partnerhochschule finanzierten Stellenprozenten der Doppelprofessorin oder des Doppelprofessors zwischen der Universität Basel und der ETH Zürich aufgeteilt.

⁵ Diese Regelung gilt nicht für vor Inkrafttreten dieser Rahmenvereinbarung bereits existierende Immaterialgüter und sie geht der allgemeinen Regelung betreffend Immaterialgüterrechte (Art. 8 bzw. Anhang zur Rahmenvereinbarung zwischen der ETH Zürich, der Universität Basel und der Universität Zürich über die Zusammenarbeit im Bereich Life Sciences vom 6. Dezember 2004) vor.

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung, Änderung

¹ Diese Vereinbarung wird für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von jeder Vertragspartei mit zweijähriger Frist auf das Ende eines Semesters gekündigt werden.

² Für allfällige finanzielle Folgen infolge Kündigung dieser Vereinbarung haftet die Heiminstitution.

§ 10 Schlichtung

Allfällige Meinungsverschiedenheiten aus dieser Vereinbarung lösen die Vertragsparteien einvernehmlich, ggf. unter Beizug eines Mediators.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

Basel, den 13.5.2009

Universität Basel
Der Rektor

Prof. Dr. Antonio Loprieno

Zürich, den 30.4.2009

ETH Zürich
Der Präsident

Prof. Dr. Ralph Eichler